

RS OGH 1984/5/17 6Ob546/83, 2Ob70/86, 1Ob680/89, 2Ob240/12a, 1Ob174/16v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.05.1984

Norm

ABGB §1157 Abs1

ABGB §1169

Rechtssatz

Unter "Räumen" in dieser Bestimmung sind alle Räume zu verstehen, in denen sich der Dienstnehmer, der Unternehmer oder dessen Erfüllungsgehilfe im Zusammenhang mit ihrer Arbeitsleistung aufhalten. Die in diesen Bestimmungen normierte Schutzwicht besteht aber nicht für solche Räume, in denen der Arbeitnehmer, der Unternehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen nichts zu suchen haben.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 546/83

Entscheidungstext OGH 17.05.1984 6 Ob 546/83

- 2 Ob 70/86

Entscheidungstext OGH 07.04.1987 2 Ob 70/86

nur: Die in diesen Bestimmungen normierte Schutzwicht besteht aber nicht für solche Räume, in denen der Arbeitnehmer, der Unternehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen nichts zu suchen haben. (T1)

- 1 Ob 680/89

Entscheidungstext OGH 29.11.1989 1 Ob 680/89

Auch

- 2 Ob 240/12a

Entscheidungstext OGH 17.06.2013 2 Ob 240/12a

Auch; Beisatz: Hier: Baustelle. (T2)

- 1 Ob 174/16v

Entscheidungstext OGH 10.02.2017 1 Ob 174/16v

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0021674

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at